

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. December 1856.

Von der Deputation für die Convoye ist dem Senat ein Bericht, betreffend

Auf- und Absetzen von Gütern an Privatkrähnen und an Packhäusern

eingereicht.

Der Senat theilt denselben der Bürgerschaft zu ihrer baldigen Berathung und Erklärung hieneben mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Decbr. 1856.

B e r i c h t

der Deputation für die Convoye, Schlachte &c., das Auf- und Absetzen von Gütern an Privatkrähnen und an Packhäusern betreffend.

Der Deputation für die Convoye, Schlachte &c. ist von dem Senate eine ihm von der Handelskammer eingereichte Vorstellung, Abänderungen in den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Auf- und Absetzen von Gütern an den Privatkrähnen und Packhäusern betreffend, mit der Aufforderung zugekommen, über die von der Handelskammer gemachten Vorschläge gutachtlich zu berichten, und die Deputation beehrt sich diesem Auftrage hiedurch nachzukommen.

Die Handelskammer bemerkt in ihrer Vorstellung daß sie durch die nahe bevorstehende Verpachtung der Krähne veranlaßt worden sei die häufig laut gewordenen Klagen über eine zu geringe Zahl der öffentlichen Krähne einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dadurch zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß sich diesem Bedürfnisse ohne eine Vermehrung der Krähne, die dem Staate eine erhebliche Ausgabe verursachen würde, dadurch abgeholfen werden könne, wenn gestattet werde an allen Privatkrähnen sowie auch an allen Packhäusern für Andere als die Eigenthümer oder Miether Güter auf- und abzusetzen. Durch diese Erleichterung werde zugleich der Uebelstand der für die großen Schleppfähne dadurch entstehe daß, wenn sich, wie es häufig der Fall sei, Waaren für mehrere Ladungsempfänger am Bord befänden, nachdem ein Theil der Ladung gelöscht, da sie mit mehreren Abtheilungen versehen, nicht wohl an einen andern Löschplatz gelegt werden können, beseitigt. Um jedoch zu verhindern daß nicht die Privatindustrie die so gegebene Freiheit benutze, um den Staatskrähnen eine bedeutende Concurrnz zu machen, schlägt die Handelskammer vor daß der Eigener des Privatkrahns und der Eigener oder Miether eines Packhauses für solche Güter welche für Andere dort ohne Benutzung der Lagerräume auf- oder abgesetzt werden, 25 pSt. des bestehenden Wupperlohns an einen der Pächter der Krähne nach einer bestimmten Bezirkseinteilung zu entrichten habe. Die übrigen $\frac{3}{4}$ des gesetzlich bestimmten Wuppergeldes würden dann dem Eigenthümer des Privatkrahns oder Packhauses zukommen und für ihn ausreichen, um davon den aufzuwendenden Arbeitslohn und die Abnutzung seiner Geräthschaften zu bestreiten. Um eine Controle für diese Pächter herzustellen, werde genügen, wenn die Rahnschiffer bei einer kleinen Strafe verpflichtet würden dem Krahnpächter des Bezirks binnen 4 Wochen eine Aufgabe der so durch Privatanstalten aus ihrem Kahn gelandeten oder abgeladenen Güter zu machen.

Die Deputation hat diese Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und wenn sie auch seither dafür hielt daß unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Contractes vor Ablauf der Pachtzeit, namentlich für den Krahn vor der Häschenstraße, die Verpachtung der Krähne mit Ausnahme derer auf der Holzpforte und der Nr. 1 und 2 auf der Schlachte, für die, da sie bei der Zollcontrole benutzt werden müssen, eine Verpachtung überall nicht ferner anwendbar ist, auf ein Jahr wohl vorgenommen werden könne, so vermag sie doch nicht zu verkennen daß die Entbehrung der beiden Krähne Nr. 1 und 2, durch die seither außer den für das Oberland bestimmten Waaren ein nicht unbedeutendes Quantum für die Unterweser auf- und abgesetzt worden, die Güter sich zu Zeiten so häufen können, daß die übrigen Krähne für das Bedürfnis nicht ausreichen, insbesondere aber für größere Rähne das Bedürfnis vorliegt die ganze Ladung an derselben Stelle zu löschen, und es daher nicht unangemessen ist dafür schon jetzt anderweitige Einrichtungen zu treffen.

Die Vorschläge der Handelskammer bezwecken diesem Bedürfnis abzuhehlen, ohne durch Errichtung neuer Krähne dem Staate Kosten zu verursachen, und gewähren zugleich die Gelegenheit durch Erfahrung zu ermitteln, welchen Einfluß die neuen Anstalten auf den Verkehr anderweitig ausüben und welche Bedürfnisse zu berücksichtigen sein werden. Diese können indessen schon im Laufe des nächsten Jahres hervortreten, und es erscheint daher angemessen die verschiedenen Krähne für jetzt nur auf 1 Jahr zu verpachten.

Die Deputation vermag auch die Besorgnis nicht zu hegen daß durch die vorgeschlagenen Maßregeln ein erheblicher Nachtheil für die Staatscasse entstehen werde; allein um eine Einbuße zu vermeiden, wird den Pächtern der Krähne die Gelegenheit gegeben werden müssen, eine hinreichende Controle über die für Andere an den Privatkrahnen und an den Packhäusern auf- und abgesetzten Güter, welche nicht auf den zu den ersteren gehörenden Lagerplätzen oder in letzteren gelagert werden sollen, zu führen. Dazu wird aber eine Anmeldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nach dem Auf- oder Absetzen nicht ausreichen, sondern nach Ansicht der Deputation unter Androhung einer Strafe vorzuschreiben sein, daß die Anmeldung vor oder während des Auf- oder Einladens geschehen müsse.

Mit dieser Abweichung empfiehlt die Deputation die Annahme der von der Handelskammer gemachten Vorschläge, mit dem Ersuchen eine baldige Entscheidung zu treffen, indem die Pachtzeit der Krähne bereits mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft.

Bremen, den 23. December 1856.

(gez.) J. F. W. Ften.

(gez.) H. H. Meier.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. December 1856.

1. Bericht der Eisenbahndeputation, die Verlängerung des Bahnhofes bis an die Weser betreffend,

und

2. Dritter Bericht der Deputation wegen des Zollvereins.

Die Bürgerschaft hat die umfassenden Vorlagen dieser beiden sich einander ergänzenden Berichte einer Prüfung unterzogen, muß dabei jedoch hervorheben daß es ihr, bei der Dringlichkeit der vorliegenden Anträge und bei der zu ihrer Erklärung übrigbleibenden kurzen Frist, sowie bei der Unmöglichkeit eine zeitraubende Superrevision der großartigen Baupläne eintreten zu lassen, wozu ihr überdem die geeignete technische Hülfe nicht zu Gebote steht, nicht möglich gewesen ist eine der Wichtigkeit der Sache angemessene, ins Einzelne gehende Untersuchung der Pläne vorzunehmen.